

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend, Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8590; 8598  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[energie@lk-oe.at](mailto:energie@lk-oe.at)

DI Kasimir Nemestothy; DW 8594  
[k.nemestothy@lk-oe.at](mailto:k.nemestothy@lk-oe.at)  
GZ: VI/2-101105

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und  
–organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden**  
**GZ: BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010**

Wien, 5. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 - Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010:**

Der Gesetzesentwurf sieht ohne Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe massive Kompetenzverschiebungen vor. Die entsprechenden Paragraphen (z.B. §§ 19, 47, 69a, 76, 78, 81, 82, 84, 88) sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und die Passagen für Kompetenzverschiebungen ohne Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe sind zu streichen.

Der Gesetzesentwurf sieht des Weiteren überschießende Datenübermittlungspflichten an die Regulierungsbehörde vor (z.B. §§ 10, 45, 88). Die Aufgaben der Regulierungsbehörde sind auf die Vorgaben des Liberalisierungspakets zu beschränken.

**Zu § 48 (Feststellung der Kostenbasis) Abs. 2:**

Nicht nur der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer, sondern auch der Landwirtschaftskammer Österreich ist die Möglichkeit auf die Einbringung von Beschwerden gegen Vorstandentscheidungen gemäß E-Control-Gesetz einzuräumen.

**Zu den § 53 (Netzverlustentgelt), § 55 (Netzbereitstellungsentgelt) und § 56 (Systemdienstleistungsentgelt)**

Ökostromerzeuger dürfen mit diesen Systemnutzungstarifen nicht belastet werden. Die Kostenbelastungen wurden bei den Ökostromtarifen nicht berücksichtigt und bedeuten eine signifikante Verschlechterung der Kalkulationsbasis für die Anlagenbetreiber, der

2/5

wirtschaftliche Betrieb von Ökostromanlagen wird durch die neue Kostenbelastung gefährdet und es stellt sich die Frage des Vertrauensschutzes. Diese Kostentangente würde des Weiteren unsinnigerweise eine Benachteiligung inländischer Stromerzeugung gegenüber Stromimporten bewirken.

Der im Zusammenhang mit den Systemnutzungstarifen verwendete Begriff „Kraftwerkspark über 5 MW“ ist nicht eindeutig definiert. Es muss jedenfalls klargestellt sein, dass Biomasse- und Biogasanlagen von dieser Kostenbelastung generell ausgenommen sind.

#### **Zu § 59 (Kostenermittlung)**

Das im Entwurf vorgesehene Verfahren zur Kostenermittlung ist nicht objektiv nachvollziehbar. Ein objektives und eindeutig nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung der Zielvorgaben ist festzulegen.

#### **Zu § 69a (Ausschreibung der Sekundärregelung)**

Die im Entwurf derzeit vorgesehenen Regelungen können zu deutlichen Kostenerhöhungen führen und sind daher grundsätzlich zu überarbeiten.

#### **Zu § 78 (Informationspflichten der Lieferanten und Stromhändler) Abs. 4 neu:**

Abs. 4 neu soll lauten: „Sofern ein Stromhändler im Rahmen des Verkaufs an Endverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energiemix (Residualmix) die Absätze 2 und 3 entsprechend. Dabei müssen die angebotenen Produkte mit unterschiedlichem Energiemix und der jeweilige Residualmix in Summe den Versorgermix ergeben. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben davon unberührt.“

Durch diese Regelung soll nunmehr den in der Praxis von den Endverbrauchern nachgefragten Produktdifferenzierungen Rechnung getragen werden. Dies sollte auch für den Gasbereich gelten und im Gaswirtschaftsgesetz berücksichtigt werden.

Absatz 4 und 5 des Entwurfes werden zu 5 und 6.

#### **Zu § 79 (Ausweisung der Herkunft – Labelling) Abs. 1:**

Hier ist ein Querverweis auf den obgenannten § 78 Abs 4 neu aufzunehmen: „ Die Kennzeichnung gemäß § 78 Abs. 2 und 4(neu)....“

3/5

**Zu § 79 Abs. 7:**

Der 2. Satz sollte lauten: „Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsachweissystem gemäß § 72 EIWOG bzw. § 8 und § 9 des Ökostromgesetzes bzw. gemäß den Bestimmungen in Art. 15 der EU-Richtlinie 2009/28/EG belegt sind.“

**Zu Artikel 2 – Energie-Control-Gesetz:**

Es wird grundsätzlich angezweifelt, ob mit dem Gesetzesentwurf den Binnenmarktrichtlinien, die die Errichtung einer einheitlichen Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene fordern, genüge getan wird. Dem Entwurf zufolge gibt es den Vorstand und den Aussichtsrat einerseits und die Regulierungskommission andererseits, die allesamt Organe der E-Control sind und mit Regulierungsaufgaben betraut werden sollen.

Wie bereits zu Artikel 1 erwähnt, sollten der Regulierungsbehörde nur die zwingend zu vollziehenden Aufgaben übertragen werden. Regulierungsfremde und weisungsgebundene Regelungsbereiche, wie das Ökostromgesetz, das Energielenkungsgesetz, die Förderungsverwaltung oder die Energiestatistik, können von den bestehenden Behörden wahrgenommen werden und sind nicht der E-Control zu übertragen. Doppelgleisigkeiten müssen – auch angesichts der stark steigenden Kosten für den E-Control-Betrieb – vermieden werden. Darüber hinaus würden die erwähnten Aufgabenübertragungen auch dem Grundsatz widersprechen, dass die Regulierungsbehörde weisungsfrei zu stellen ist.

Den Gebarungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist Rechnung zu tragen. Die Kosten der Regulierungsbehörde steigen jedoch kontinuierlich an und sind mittlerweile auf ca. 15 Mio. Euro angestiegen. Daher soll nicht die Regulierungsbehörde selbst, sondern das Parlament über die Höhe des Haushalts bestimmen, was auch den Vorgaben von § 35 Abs 5 lit a sowie Erwägung 34 der RL entspricht. Zumindest müssen Budgetplanung und Jahresabschluss einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

**Zu § 2 (Errichtung der Regulierungsbehörde) und § 5 (Organe)**

Artikel 35 Abs 1 der RL 2009/72/EG sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine einzige nationale Regulierungsbehörde benennt. Im vorliegenden Entwurf ist eine Konstruktion vorgesehen, bei der zwei Organe – der Vorstand und die Regulierungskommission – Regulierungsaufgaben in erster Instanz wahrnehmen. Es bleibt dadurch offen, ob tatsächlich eine einzige Behörde tätig wird und wie die Rechtsbeziehungen zwischen Anstalt, Kommission und Vorstand zu interpretieren sind.

**Zu § 5 (Organe) Abs. 4:**

Diese unter Weisung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend fallenden regulierungsfremden Aufgaben (Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, etc.) sollen von bestehenden Behörden bzw. der OeMAG wahrgenommen werden. Dadurch können unter anderem Kosten gespart werden.

**Zu § 6 Abs 4:**

Der Entwurf sieht vor, dass künftig ein Mitglied des Vorstandes für die Dauer seiner Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben darf, die ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, oder sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet; dies gilt insbesondere für die in § 4 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983, umschriebenen Tätigkeiten.

Diese Vorgabe hat auch für das zweite Vorstandsmitglied zu gelten, um die volle Unbefangenheit des gesamten Vorstandes sicherzustellen.

**Zu § 9 (Rechtsschutz):**

Ein ausreichender Rechtsschutz ist notwendig. Es ist daher erforderlich, dass gegen alle Bescheide der Regulierungsbehörde die Möglichkeit der Erhebung eines ordentlichen Rechtsmittels vorgesehen ist.

**Zu § 10 (Regulierungskommission) Abs. 1:**

Durch die Nebenberuflichkeit der Mitglieder (außer einem Mitglied) scheint die geforderte Unabhängigkeit nicht gegeben.

**Zu § 13 (Aufsichtsrat):**

Den Ländern soll ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Aufsichtsrats eingeräumt werden.

**Zu § 19 (Regulierungsbeirat) und § 20 (Energiebeirat)**

Der Regulierungsbeirat soll die bisherigen Aufgaben der „kleinen Beiräte“ und der Energiebeirat die Aufgaben der bisherigen „großen Beiräte“ übernehmen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) wäre im Regulierungsbeirat nur mehr mit einer Person vertreten. Bisher war das BMLFUW in den „kleinen Beiräten“ mit zwei Personen vertreten. Daher wird gefordert, dass das BMLFUW im Regulierungsbeirat ebenfalls mit zwei Personen vertreten ist.

5/5

Für die abschließende Beurteilung des Gesamtpakets zur Umsetzung der 3. Binnenmarktrichtlinie wäre auch die Vorlage des Entwurfes des Gaswirtschaftsgesetzes erforderlich. Die Landwirtschaftskammer Österreich behält sich daher weitere Stellungnahmen vor.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Sachverhaltes und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Włodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich